

DAS



REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
Landesversorgungsamt und Gesundheit

informiert über

**Parkerleichterungen für besondere
Gruppen schwerbehinderter Menschen**

Durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung vom 4. Juni 2009 (VwV-StVO) wurden Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen bundeseinheitlich geregelt. Zum 16. November 2021 wurde die VwV-StVO geändert (Bundesanzeiger S. 15, 16).

Berechtigt ist folgender Personenkreis:

4 Fallgruppen sind hierbei zu unterscheiden:

- schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen **G und B und** einem **GdB von wenigstens 70 allein für** Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) **und gleichzeitig** einem **GdB von wenigstens 50 für** Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane (Randnummer 134),
- schwerbehinderte Menschen, die an **Morbus Crohn** oder **Colitis ulcerosa** erkrankt sind, wenn **hierfür ein GdB von wenigstens 60** vorliegt (Randnummer 135),
- schwerbehinderte Menschen mit **künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung** mit einem **GdB hierfür von wenigstens 70** (Randnummer 136).
- Eine Ausnahmegenehmigung kann auch denjenigen schwerbehinderten Menschen erteilt werden, die nach **versorgungsärztlicher Feststellung** dem Personenkreis nach den **Randnummern 134 bis 136 gleichzustellen** sind (Randnummer 137).

Hinweis:

Ein hoher Gesamt-GdB führt nicht automatisch zu einer Bewilligung einer Parkerleichterung.

Ausschlaggebend ist der Einzel-GdB für die genannte Funktionsstörung. Nicht ausreichend für eine Ausnahmegenehmigung ist es, wenn verschiedene Funktionsbeeinträchtigungen vorliegen, die einen Gesamt-GdB in genannter Höhe erreichen. Über die Einzel-GdB-Werte informiert das Landratsamt.

Die Entscheidung über die **Ausnahmegenehmigung** trifft die **Straßenverkehrsbehörde**, in deren Zuständigkeitsbereich der/die Antragsteller(in) den Wohnsitz hat. Zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen wird eine Stellungnahme des Ärztlichen Dienstes des Landratsamtes eingeholt. Die medizinische Stellungnahme erfolgt anhand der Schwerbehindertenakten unter Berücksichtigung der darin enthaltenen versorgungsärztlichen Beurteilungen und bescheidmäßigen Feststellungen. Das Auskunftersuchen der Straßenverkehrsbehörde setzt beim Landratsamt kein neues Verwaltungsverfahren in Gang. Widersprüche gegen ablehnende Entscheidungen sind ebenfalls an die Straßenverkehrsbehörden zu richten.

Ergibt sich in laufenden Verfahren nach dem Schwerbehindertenrecht, dass die Voraussetzungen für die Parkerleichterungen vorliegen, stellt das Landratsamt von Amts wegen eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage bei der Straßenverkehrsbehörde aus.

Achtung:

Eine von der Straßenverkehrsbehörde erteilte Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung gilt nicht für das Parken auf den Zusatzzeichen (Rollstuhlfahrersymbol) für außergewöhnlich Gehbehinderte und Blinde reservierten Parkplätzen!